

Sitzungsvorlage für die Samtgemeinde Elm-Asse

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Aufgabe
Ausschuss für Finanzen und Personal	öffentlich	Vorberatung
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Elm-Asse	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Zukünftiger Umgang mit dem Bauhof in Bezug auf §2b UStG

Beschlussvorschlag:

Die Samtgemeinde Elm-Asse beschließt, einer durch eine Mitgliedsgemeinde gewünschten Aufgabenübertragung zuzustimmen, um das Fortbestehen des Bauhofs zu wahren.

Begründung:

Aufgrund der Änderungen im Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2021 werden Leistungsbeziehungen zwischen der Samtgemeinde Elm-Asse und ihren Mitgliedsgemeinden unter anderem für den Umfang der Bauhofleistungen umsatzsteuerpflichtig. Der Stundensatz des Bauhofs würde sich somit um 19% erhöhen (von 57€ auf 68€) und die Haushalte der Mitgliedsgemeinden zusätzlich belasten.

Für die Samtgemeinde würden sich im Saldo keine Mehraufwendungen ergeben (USt einnehmen & abführen, Netto bleibt gleich). Allerdings würde mehr Arbeitsaufwand entstehen (Steuererklärungen anfertigen, Rechnungen mit USt schreiben). Dem gegenüber steht die Berechtigung Vorsteuer abzuziehen.

Eine eintretende Umsatzsteuerpflicht würde sich also auch auf die Samtgemeinde nicht positiv auswirken.

Um die Leistungsbeziehung zu umgehen und somit eine Umsatzbesteuerung zu vermeiden, bestehen nach aktuellem Sachstand zwei sichere Möglichkeiten für die Mitgliedsgemeinden

1) Aufgabenübertragung aller Bauhofaufgaben per Beschluss

2) Eigenorganisation der Mitgliedsgemeinde

Zu 1) Der Aufgabenbereich des Bauhofes wird vollumfänglich auf die Samtgemeinde übertragen.

Die Samtgemeinde entscheidet zukünftig über den Einsatz des Bau-

hofs in der jeweiligen Gemeinde. Zusätzlich ist es der Samtgemeinde möglich, Fremdvergaben in den Mitgliedsgemeinden zu beauftragen (bei voller Auslastung des Bauhofs oder Krankheitsfällen). Ab Übertragung der Aufgaben ist es der Gemeinde nicht mehr möglich, eigenes Personal entgeltlich für Bauhoftätigkeiten zu beschäftigen.

Zu 2) Die Gemeinde organisiert sich zukünftig selbst mittels eigener Arbeiter oder Fremdvergaben. Eine Inanspruchnahme des Bauhofs ist außerdem möglich, dann jedoch mit Umsatzsteuer.

Die dritte Möglichkeit einer Teilübertragung der Aufgaben ist nach aktueller Rechtslage keine sichere Option. Von der Umsetzung dieses Gedankenmodells wird daher von Verwaltungsseite abgesehen.

Die entstehenden Kosten für Bauhofleistungen nach Aufgabenübertragungsbeschluss werden mittels einer Kostenvereinbarung auf die abnehmenden Gemeinden umgelegt. Hier soll keine direkte „Bezahlung“ vorgenommen werden, sondern eine nach bestimmten Kriterien aufgeteilte Umlegung, ähnlich der Samtgemeindeumlage. Mögliche Kriterien sind hierbei: Einwohnerzahl, Anzahl zu bewirtschaftender Flächen, durchschnittliche Abnahme von Bauhofleistungen der letzten Jahre. Es soll somit eine möglichst faire Kostenaufteilung vorgenommen werden, welche einer direkten Zahlung nach Stundenzahl am nächsten kommt. Die Beibehaltung der aktuellen Abrechnungsvorgehensweise ist nicht möglich, da diese einem Leistungsaustausch zu nahe kommt.

Jede Mitgliedsgemeinde kann hier unabhängig von den anderen Mitgliedsgemeinden ihre Entscheidung treffen.

Die Samtgemeinde muss der möglichen Aufgabenübertragung zustimmen.

Bei Fortführung aktueller Verhältnisse tritt ab 01.01.2021 automatisch die Umsatzsteuerpflicht ein.

Da vor allem die Mitgliedsgemeinden hierdurch massiv belastet werden würden, ist die Vermeidung der Umsatzsteuerbarkeit maßgeblich für die Zukunft des Bauhofs. Eine möglichst hohe Anzahl übertragender Gemeinden sollte demnach seitens der Samtgemeinde gewünscht sein.

Eine Neuregelung deutlich vor dem 01.01.2021 ist unbedingt anzustreben.

Um Beschlussfassung in Form einer Positionierung der Samtgemeinde Elm-Asse wird gebeten.

Regina Bollmeier

Anlagen: